

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung vom 21. November 2006, mit der die Beträge, die dem Kläger aufgrund der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den von April 2004 bis Juni 2005 nach Frankreich überwiesenen Teil seiner Bezüge gezahlt wurden, wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für diese Überweisung zurückgefordert wurden — Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union vom 21. November 2006, mit der die Beträge, die dem Kläger aufgrund der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den von April 2004 bis Juni 2005 nach Frankreich überwiesenen Teil seiner Bezüge gezahlt wurden, in Höhe von 1 246,06 Euro zurückgefordert worden sind, wird aufgehoben.
2. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union wird verurteilt, Herrn Giaprakis den Betrag von 1 246,06 Euro zuzüglich Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Rückforderung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu dem von der Europäischen Zentralbank für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte für die betreffende Zeit festgesetzten Satz zuzüglich zwei Punkte zurückzuzahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 8.12.2007, S. 49.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. März 2009 — Hambura / Parlament

(Rechtssache F-4/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Ausleseverfahren — Nichtzulassung — Stellenausschreibung PE/95/S — Nichtverwendung des dem Amtsblatt der Europäischen Union beigefügten Bewerbungsbogens — Zulässigkeit — Vorheriges Verwaltungsverfahren)

(2009/C 102/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Johannes Hambura (Soultzbach, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hambura)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und K. Zejdová)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Generaldirektion Personal vom 5. Dezember 2007, den Kläger nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, Aufhebung des Auswahlverfahrens PE/95/S (Ärztin/-Arzt) und erneute Durchführung des Auswahlverfahrens unter Verwendung elektronisch abgerufener Bewerbungsbogen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hambura trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 92 vom 12.4.2008, S. 50.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (3. Kammer) vom 11. Februar 2009 — Schönberger / Parlament

(Rechtssache F-7/08) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Vergleichende Prüfung der Verdienste — Zuteilung von Verdienstpunkten — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2009/C 102/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und K. Zejdová)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 15. Januar 2007, dem Kläger weniger als die von ihm geltend gemachte Zahl von Prioritätspunkten zuzuerkennen